



WR	I
0,25	0,4
	D > 23°
MAX. 2WE	

Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 59 "Am Hohlloch"  
(Geänderte Fassung lt. Verfügung des Reg.-Präs. vom 11.08.1988)

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsfläche (Planstraße) ist auf den Böschungs- und Randflächen gem. § 9 (1) 25 A BauGB das Anpflanzen von Blumen und Sträuchern vorgesehen.
- Gem. § 17 (5) Bau NVO kann das Untergeschoß ausnahmsweise als Vollgeschoß zugelassen werden, wenn sich dies aufgrund des natürlichen Geländeverlaufs ergibt, wobei die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden darf.
- Die an der höchsten Stelle des Grundstückes liegende Gebäudeecke darf mit der Untergeschoßoberkante höchstens 0,30 m über natürlichem Gelände liegen.

Doppelhäuser gelten im Sinne dieser Festsetzung als zwei Gebäude.

- Garagen müssen mit einem Abstand von mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können gem. § 23 (5) Bau NVO Trafostationen, soweit erforderlich, zugelassen werden.
- Je Baugrundstück ist gem. § 9 (1) 25 A BauGB mindestens ein heimischer Obstbaum anzupflanzen.

**2. Baugestalterische Festsetzungen**

- Dremmel (Kniestöcke) sind unzulässig.
- Garagen können auch mit Flachdächern errichtet werden.

DIE ÄNDERUNGEN IN LILA ERFOLGTEN AUFGRUND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 11.8.1988. DER BEITRITTSBESCHLUSS DES RATES WURDE AM 6.10.1988 GEFASST.

LEICHLINGEN, 12.10.88  
DER BÜRGERMEISTER  
*Vor Ren*



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 59 « AM HOHLLOCH »

**1. FESTSETZUNGEN NACH BAUGB**

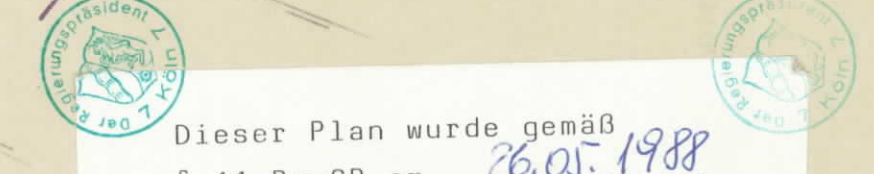
- INNERHALB DER AUSGEWIESENEN VERKEHRSFLÄCHE (PLANSTRASSE) IST AUF DEN BÖSCHUNGS- UND RANDFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 25 A BAUGB EIN PFLANZBETRIEB FÜR BÄUME UND STRÄUCHER VORGESEHEN.
- DIE IM PLAN DARGESTELLTEN PANZEICHEN SOLLEN NICHT DEN KONKRETEN STANDORT DER ANPFLANZUNGEN WIEDERGEBEN. SIE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG.

**2. FESTSETZUNGEN NACH BAUNVO**

- GEM. § 17 (5) BAUNVO KANN DAS UNTERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN, WENN SICH DIES AUFGRUND DES NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUFES ERGIBT.
- AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN KÖNNEN GEM. § 23 (5) BAUNVO TRAFOSTATIONEN, SOWEIT ERFORDERLICH, ZUGELASSEN WERDEN.

**3. FESTSETZUNGEN NACH BAUNW**

- EINE VERÄNDERUNG DES NATÜRLICHEN GELÄNDES IST, SOFERN EINE SOLCHE NOTWENDIG ERSCHEINT, GEM. § 9 (3) BAUNW NUR IM BEREICH VON ZUGÄNGEN BZW. ZUFahrTEN SOWIE TERRASSEN ZULÄSSIG.
- DIE AN DER HÖCHSTEN STELLE DES GRUNDSTÜCKES LIEGENDE GEBÄUDEECKE DARF MIT DER UNTERGESCHOSSOBERKANTE HÖCHSTENS 0,30 M ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE LIEGEN.
- DOPPELHÄUSER GELTEN IM SINNE DIESER FESTSETZUNG ALS ZWEI GEBÄUDE.
- FLACHDÄCHER SIND AUF WOHNGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.
- DREMPEL (KNIESTÖCKE) SIND UNZULÄSSIG.
- DIE ENFRIEDIGUNG DER VORGÄRTEN IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ZULÄSSIG.
- GARAGEN MÜSSEN MIT EINEM ABSTAND VON MIND. 5,0 M VON DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE ERRICHTET WERDEN.
- JE BAUGRUNDSTÜCK IST GEM. § 9 (1) BAUNW MINDESTENS EIN HEIMISCHER OBSTBAUM ANZUPFLANZEN.



Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 26.07.1988 angezeigt.  
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 11. Aug. 1988.

Az.: 302.12-7101-42.88  
Köln, den 11. Aug. 1988  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag *Renn*



**1. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR**

Bestand	An der nächsten Sitzung	Mit der nächsten Sitzung	Beauftragter	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher	Verantwortlicher
...	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88	24.2.88
			<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>	<i>Vor Ren</i>
			BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER	BEISEORDNETER

**STADT LEICHLINGEN**

**Bebauungsplan  
Nr. 59**

Gebiet "AM HOHLLOCH"

Gemarkung Leichlingen  
Flur 1 Maßstab 1:500